Tauchclub Ludwigshafen

Satzung des Tauchclub Ludwigshafen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tauchclub Ludwigshafen e.V. (abgekürzt TC Lu).
Der Vereinssitz ist in Ludwigshafen am Rhein.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer VR1495 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszugehörigkeit

Der Tauchclub Ludwigshafen e.V. ist Mitglied im Landesverband für Sporttauchen e.V. (LVST) sowie im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tauchclub Ludwigshafen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Tauchsports als Volkssport.
2. Der Zweck des Vereins ist:
    a. die Pflege, Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
    b. die Förderung der Sicherheit bei der Ausübung des Tauchens als Sport und Hobby.
    c. die Förderung der Ausbildung von Übungsleitern für den Tauchsport, die für den Verein tätig sind.
    d. die Durchführung der Ausbildung ausschließlich nach den Richtlinien des VDST.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TCLU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinsarbeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Tauchclub Ludwigshafen e.V. werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch den Vorstand des Tauchclub Ludwigshafen e.V. sichergestellt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Übermittlung des Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am nächstfolgenden Monatsersten nach Mitteilung über den Aufnahmebeschluss.
4. Bei der Aufnahme muss schriftlich die Anerkennung der Satzung in der jeweils gültigen Form bestätigt werden.
5. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Art der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied:
   Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
   a) Aktives Mitglied: Betreibt aktiv die Belange des Vereins und bildet sich weiter.
   b) Passives Mitglied: Verfolgt fördernd, nicht aktiv, die Belange des Vereins.
   c) Ehrenmitglied: Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand oder Mitgliedern vorgeschlagen, und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Es wird eine 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder benötigt.

2. Jugendliches Mitglied:
   Jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich als Schüler oder Auszubildende/r ausweist.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Aktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Passive und jugendliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Sitz- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3. Nur aktive Mitglieder können den Verein in Dachorganisationen etc. vertreten.
4. Aktive-, Jugendliche- und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte zu benutzen.
5. Passive Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
6. Die im Auftrag des Vereins einzelnen Mitgliedern entstandenen, durch Belege gesicherten Aufwandskosten, werden vom Verein übernommen. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Gesamtvorstand.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Das Mitglied ist beim Vereinsbeitritt verpflichtet, dem Verein für den Einzug der Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach dem SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.
3. Mitglieder, die an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen, verpflichten sich evtl. bestehende Vorschriften und Regeln Dritter zu beachten.
4. Bis zum Zeitpunkt einer Beendigung der Mitgliedschaft bestehende finanzielle Verpflichtungen sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Bankspesen die dem Verein durch Rückbelastung aufgrund des Verschuldens des jeweiligen Mitglieds entstehen, voll zu übernehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Adressänderung und/oder eine Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Es kann ausgeschlossen werden wer:
    a) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Das Mitglied wird unter seiner bekannten Adresse vom Kassierer kostenpflichtig angemahnt, den Beitrag binnen 4 Wochen zu zahlen und eine neue Lastschriftermächtigung hereinzugeben.
    b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der übergeordneten Verbände in schwerwiegender Weise schädigt.
    c) wegen unehrenhafter Handlungen.

    Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung ausrufen, die abschließend entscheidet. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder um den Ausschluss zu verhindern. Versäumt das Mitglied diese Frist, ist der Ausschluss rechtskräftig.

    Das Mitglied ist bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 12 Organe im Verein

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.
Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus:

Gruppe A: 1. Vorsitzender
Schriftführer
Gerätewart
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
1. Beisitzer
Jugendleiter (soll von der Jugend gewählt werden und der MV bestätigt werden)

Gruppe B: 2. Vorsitzender
Schatzmeister
Ausbildungsleiter
2. Beisitzer

Gruppe A und B sollen unabhängig voneinander auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, um ein geschlossenes Abtreten des Gesamtvorstandes zu vermeiden. Gruppe A wird in Jahren mit gerader Jahreszahl und Gruppe B in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, können jedoch per Wiederwahl bestätigt werden.

§ 13 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand:
   Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzende), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende) und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen im Sinn des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
2. Beschlüsse werden im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder in Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ausüben.
4. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
5. Beirat:
   Der Beirat besteht aus den nachfolgenden Ämtern…
   a. Schriftführer
   b. Jugendleiter
   c. Ausbildungsleiter
   d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
   e. 1. Beisitzer
   f. 2. Beisitzer
   g. Gerätewart
6. Ausschüsse dienen der Unterstützung des Gesamtvorstandes. Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand einberufen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
7. Bei einem nicht besetzten Amt kann der Gesamtvorstand dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzten.
8. Das Amt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
9. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich unter anderem die Formalien zur Einladung zu einer Vorstandssitzung und deren Protokollierung ergeben. In der Geschäftsordnung ist zu regeln, wie die Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen erfolgt. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt.
10. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
11. Gruppe A wird in Jahren mit gerader Jahreszahl und Gruppe B in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt (Vorstandsämter der Gruppen A und B siehe § 12 Organe im Verein).

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die „ordentliche Mitgliederversammlung“ soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand 4 Wochen vor Termin in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge müssen 3 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingegangen sein. Anträge müssen vor der Mitgliederversammlung in einer Gesamtvorstandssitzung auf Übereinstimmung mit der Satzung geprüft und genehmigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann Eil- und Dringlichkeitsanträge mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur Behandlung und Beschlussfassung zulassen. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abwahl des Vorstands sind davon ausgeschlossen.
4. Die „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag von 1/4 der aktiven Mitglieder durch den Vorstand 14 Tage vor Termin in Textform unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter, geleitet.
6. Bei Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes fungiert ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter.
7. Die Vorstandsmitglieder haben einen Jahresbericht abzugeben. Die Kassenprüfer geben einen Jahresbericht ab. Im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung muss eine Inventarprüfung erfolgen.
8. Bei allen Abstimmungen wird, wenn keine Forderung nach geheimer Stimmabgabe besteht, offen abgestimmt. Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Kann kein Kandidat eine Stimmmehrheit auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl in geheimer Abstimmung.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Ausnahme § 14 Nr. 14.
10. In den Gesamtvorstand gewählt werden kann nur ein aktives Mitglied, welches mindestens seit einem Jahr im Verein ist.
11. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder von einem Protokollführer, den die Versammlung bestimmt, geführt.
12. Bei der Mitgliederversammlung wird auf Wunsch das Protokoll der vorhergegangenen Mitgliederversammlung verlesen. Es wird vermerkt, ob Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls vorgebracht werden. Der beanstandete Teil muss berichtigt werden.
13. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
14. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist bei mindestens 7 Gegenstimmen nicht möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen dem zuständigen Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken und zur Förderung des Tauchsports verwenden darf.
3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder oder von der Auflösungsmitgliederversammlung bestimmte Person(en).

§ 16 Jugendabteilung

1. Jugendliche Mitglieder haben das Recht auf Betreuung in einer eigenen Jugendabteilung, wenn ihre Anzahl 10 erreicht.

2. Die Jugend verwaltet sich, auch in finanzieller Hinsicht, selbst.
3. Die Jugendlichen geben sich eine Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden muss.
4. Die Vertretung der Jugendlichen geschieht durch den Jugendausschuss. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist ihr Vertreter im Gesamtvorstand.

§ 17 Haftung

1. Der Verein unterhält eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung.
2. Der Verein versichert seine Mitglieder beim Sportbund gegen Sportunfälle. Ansprüche hieraus richten sich nach den Bedingungen des Versicherers.
3. Der Verein schließt für den Gesamtvorstand eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung ab.
4. Für den Verein tätige Übungsleiter werden nach den Möglichkeiten des Sportbundes versichert.
5. Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sind ebenfalls versichert.
6. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern weder für Unfall- noch Haftpflichtschäden, es sei denn diese wurden vom Verein verschuldet.

§ 18 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere
   a) zur Gründung, Führung, Verwaltung und Auflösung von Abteilungen,
   b) zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen,
   c) der Rechte und Pflichten der Mitglieder,
   d) der Vereinsfinanzen oder
   e) der Organisation und Förderung der Jugendarbeit

   erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Ludwigshafen am Rhein, 26.03.2026

Änderungsverlauf

Paragraph/Absatz	Änderung	Datum
Alle	**Neufassung der Satzung des TC LU e.V.** Übernahme, Aktualisierung und (teilweise) Ergänzung von Paragraphen und Absätzen	**26.03.2026**